



Antwort zur Anfrage Nr. 0355/2021 der CDU im **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** betreffend
Straßenbenutzung Altstadt (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

*Welche Nutzungsrechte bzw. Pflichten bestehen auf den Straßen der Mainzer Altstadt?
Wir bitten um Auflistung sämtlicher Altstadtstraßen.*

Welche Nutzungsrechte und Pflichten auf den Altstadtstraßen von Verkehrsteilnehmenden zu beachten sind, wird über die jeweils vor Ort befindliche Beschilderung klar erkennbar angezeigt.

Hierbei weisen die Verkehrszeichen 237, 240 und 241 einen benutzungspflichtigen Radweg aus. Das Verkehrszeichen 239 bezeichnet ein Gehweg, der nur durch den Fußverkehr genutzt werden darf. Dieser kann mittels Zusatzbeschilderung „Radverkehr frei“ für Radfahrende ohne daraus resultierende Benutzungspflicht freigegeben werden.



Auf Gehwegen mit Zusatzbeschilderung „Radverkehr frei“ sowie auf gemeinsamen Geh- und Radwegen ist mit Verkehrskontakten zwischen zu Fuß Gehenden und Radfahrenden zu rechnen. Auf den freigegebenen Gehwegen darf von Radfahrenden nur im Schrittempo gefahren werden und wenn nötig ist dem Fußverkehr Vorrang zu gewähren. Gemeinsame Geh- und Radwege sind für die gemeinsame Nutzung durch den Rad- und Fußverkehr unter gegenseitiger Rücksichtnahme ausgelegt. Der Radverkehr muss erforderlichenfalls die Geschwindigkeit an den Fußverkehr anpassen.

Bei getrennten Rad- und Gehwegen ist neben der Beschilderung der jeweilige Bereich baulich hergerichtet bzw. durch Markierung klar erkennbar. Die Verkehrsteilnehmenden müssen den entsprechenden Weg nutzen.

Wird die Benutzungspflicht von Radwegen aufgehoben, werden die Beschilderungen entweder entfernt oder mit Zeichen 239 und ggf. mit Zusatz beschildert. Wo ein markierter oder baulich hergerichteter Radweg erkennbar ist, hat der Radverkehr die Möglichkeit die Fahrbahn oder den nicht benutzungspflichtigen Gehweg zu benutzen.

Fußgängerzonen werden mit Verkehrszeichen 242 beschildert und sind nach der Straßenverkehrsordnung zunächst nur dem Fußverkehr vorbehalten.

Durch Zusatzbeschilderung kann die Nutzung auch für andere Verkehrsarten ermöglicht werden.

Durch das Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ mit zeitlicher Beschränkung darf die Fußgängerzone zu Lieferzwecken in Schrittgeschwindigkeit auch von Lieferverkehr befahren werden. Dieser muss, wenn nötig warten und dem Fußverkehr Vorrang gewähren.

Ist eine Fußgängerzone durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ freigegeben, so dürfen Radfahrende die Fußgängerzone unter Rücksichtnahme auf die zu Fuß Gehenden in Schrittgeschwindigkeit durchfahren.

Das Verkehrszeichen 254 (Verbot für Radverkehr) schränkt ein Durchfahren für Radfahrende ein.



Umfangreiche Informationen zu Verkehrsregeln über die Radwegebenutzungspflicht bis hin zu Übersichtskarten für Rad fahren in Fußgängerzonen werden den Bürger:innen auch unter www.mainz.de/leben-und-arbeit/mobilitaet-und-verkehr/verkehrsregeln zur Verfügung gestellt.

Mainz, 20.05.2021
In Vertretung

gez. Eder

Günter Beck
Bürgermeister